LEAPMOTOR

LEAPMOTOR PROMISE

5 JAHRE / 200’000 KM LEAPMOTOR PROMISE – VERTRAUEN, DAS MITFÄHRT

Mit jedem Neuwagen schenken wir Ihnen etwas besonders Wertvolles: Sicherheit und Vertrauen.

Unsere umfassende Fahrzeuggarantie von 5 Jahren oder 200’000 km (Es gilt immer das zuerst erreichte) ist ein klares Bekenntnis zur Zuverlässigkeit und Qualität unserer Fahrzeuge.

Wir setzen mit unseren Fahrzeugen neue Standards in Sachen Technik, Komfort und Sicherheit und stehen mit dieser starken Garantie selbstbewusst hinter jedem einzelnen davon. Egal ob auf kurzen Alltagsstrecken oder bei langen Reisen: Sie können sich darauf verlassen, dass Ihr Fahrzeug Sie nicht im Stich lässt.

Qualität, auf die Sie zählen können. Garantie, auf die Sie bauen können – 5 Jahre oder 200’000 km Garantie: Leapmotor Promise.

Alle Details zur Aufteilung der Garantie finden Sie im weiteren Verlauf dieses Dokuments.

5 JAHRE LEAPMOTOR PROMISE

WERKSGARANTIE

GARANTIE UND KUNDENDIENST 5

GARANTIE 6

- GARANTIE IM AUSLAND 6
- NEUWAGENGARANTIE 6
- GARANTIE FÜR HOCHVOLTBATTERIEN 7
- LACKGARANTIE 9
- GARANTIE GEGEN DURCHROSTUNG 9

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN 11

DATENSCHUTZHINWEIS 17

ERGÄNZENDE GARANTIE

ANSCHLUSSGARANTIE 21

WERKSGARANTIE

GARANTIE & KUNDENDIENST

Sehr geehrter Kunde

Sollte an Ihrem Leapmotor-Fahrzeug während der Garantiezeit ein Mängel aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehlers auftreten, gehen Sie folgendermassen vor:

- Wenn Sie Pannenhilfe benötigen, wenden Sie sich an unseren Kundendienst, indem Sie die in diesem Heft aufgeführte Telefonnummer anrufen. Der Kundendienst wird Ihnen die benötigten Informationen und Assistance rund um die Uhr zur Verfügung stellen.
- Wenn Ihr Auto noch fahrtauglich ist, bringen Sie es in die Werkstatt des Leapmotor-Vertragshändlers, bei dem Sie es gekauft haben bzw. zu einem anderen Leapmotor-Servicepartner.
- Der Leapmotor-Servicepartner wird das Fahrzeug vollständig instandsetzen. Für von der Garantie umfasste Mängel ist die Instandsetzung kostenlos.
- Vergessen Sie nicht, dem Leapmotor-Vertragspartner dieses Garantie- und Serviceheft vorzulegen. Nur dann kann der Leapmotor-Vertragspartner prüfen, ob die Garantievoraussetzungen vorliegen.

Diese Garantie ist nicht davon abhängig, dass regelmässige Wartung oder Reparaturen, die nicht von dieser Garantie abgedeckt sind, durch Leapmotor-Vertragspartner durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall der Austausch eines Teils im Rahmen von Garantiearbeiten die Gesamtdauer der Garantie für Ihr Fahrzeug selbst nicht verlängert. Die Garantie für die ersetzten Teile läuft mit dem ursprünglichen Ablaufdatum dieser Garantie ab.

Rechtliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer im Falle einer Nichtübereinstimmung Ihres Fahrzeugs mit den zugesicherten Eigenschaften bleiben unberührt. Die in diesem Garantieheft festgelegte Garantie beeinträchtigt in keinem Fall die Verbraucherrechte gemäss dem einschlägigen lokalen Verbraucherschutzgesetz.

GARANTIE

Garantie im Ausland

Leapmotor-Garantien gelten unter der Bedingung, dass das Fahrzeug zugelassen bleibt und in diesen Ländern gefahren wird (*): Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien (Tschechische Republik), Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich.
* Für die Neuwagen-Mobilitätsgarantie gilt ein eigener Geltungsbereich, (s. Kapitel «Roadside Assistance»).

Neuwagengarantie

Für Ihr Leapmotor-Fahrzeug gilt eine Garantie gegen Material- und Herstellungsfehler für einen Zeitraum von:

- 3 Jahre oder 100’000 km für das Modell T03
- 4 Jahre oder 100’000 km für das Modell B10
- 4 Jahre oder 100’000 km für das Modell C10

  je nachdem, was zuerst eintritt, beginnend ab dem Datum der Erstzulassung.

Im Rahmen dieser Garantie ist der Verkäufer verpflichtet, Herstellungsmängel kostenlos durch Reparatur oder Austausch betroffener Teile zu beseitigen. Garantieleistungen sind von einem Leapmotor-Servicepartner auszuführen. Hierbei kommen originale Austauschteile oder originale Neuteile zum Einsatz.

Die Mängelbeseitigung im Rahmen der Garantie umfasst:

- Reparatur oder Austausch fehlerhafter Teile;
- Arbeitszeit für Reparatur/ Austausch;
- Zur Durchführung der Garantiereparatur erforderliche Verbrauchsmaterialien.

Die Garantie deckt keine Defekte oder Fehlfunktionen, die ganz oder teilweise durch folgende Umstände verschlechtert werden:

- Veränderungen, Reparaturen und Demontage des Fahrzeugs, die nicht in einer Leapmotor-Vertragswerkstatt durchgeführt wurden;
- Nichtbeachtung der vom Hersteller und in der mit dem Fahrzeug übergebenen Kurzanleitung, im Benutzerhandbuch und Wartungsheft – auch online (oder wenn vom Kunden gekauft, auch im Benutzerhandbuch und Wartungsheft) – vorgegebenen Wartungsintervalle (wichtig sind auch die Angaben im Abschnitt planmässige Wartungsarbeiten);
- Veränderung des Fahrzeugs ohne vorherige Freigabe durch den Hersteller;
- Nachlässigkeit, Unfälle, verspätete Beanstandung des Fehlers, unsachgemässe Verwendung des Fahrzeugs, Teilnahme an Sportwettkämpfen, Reparatur des Fahrzeugs mit anderen nicht originalen Ersatzteilen (Ersatzteile, die nicht vom Hersteller

geliefert werden oder keine qualitativ gleichwertigen Ersatzteile).

Die Garantie deckt keine normale Abnutzung der Bestandteile und die dadurch erzeugten Defekte. Insbesondere ist der Wechsel oder das Nachfüllen von Flüssigkeiten und der Ersatz folgender Teile nicht gedeckt:
Filter, Kupplungen, Bremsscheiben und -beläge, hintere Bremszylinder und -trommeln, Stossdämpfer, Sicherungen, Glühlampen, Scheibenwischerblätter, Reifen, Starterbatterien, etc. Die Garantie verfällt, wenn der Fehler nicht innerhalb von 60 Tagen nach erstmaligem Auftreten beanstandet wird.
Die in diesem Garantieheft beschriebene Garantie beeinträchtigt in keiner Weise die unabdingbaren Rechte des Käufers entsprechend des Schweizerischen Obligationenrechts.

Garantie für Hochvoltbatterien

Die Garantie für den Hochspannungs-Lithium-Ionen-Akku (im Folgenden «Hochvoltbatterie» genannt) gilt unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen für eine Dauer von 8 Jahren oder 160'000 km beginnend ab dem Datum der Erstzulassung (je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt).

Die ersten 24 Monate sind ohne Kilometerbegrenzung gedeckt. Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich der Hersteller, Herstellungsmängel kostenlos für den Kunden durch Reparatur oder Austausch gegen eine neue oder alternativ zertifizierte, überholte Hochvoltbatterie zu beseitigen. Die Garantie verfällt bei Nichteinhaltung der planmässigen Wartungsarbeiten (einschliesslich der Überprüfung der Hochvoltbatterie) in den vorgeschriebenen Intervallen (jährlich in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung aufgeführt sind oder maximale Laufleistung), wie sie.

Mit Ausnahme von Eingriffen, die in den ersten 24 Monaten nach Garantiebeginn durchgeführt werden, besteht im Rahmen der Garantie kein Anspruch darauf, den ursprünglichen Zustand der Hochvoltbatterie zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs wiederherzustellen. Das Fahrzeug ist mit einer Hochvoltbatterie auszustatten, die mindestens die gleiche Kapazität aufweist, wie die ursprünglich im Fahrzeug verbaute Hochvoltbatterie zum Zeitpunkt bevor der Mängel auftrat.

LADEKAPAZITÄT DER HOCHVOLTBATTERIE

Die Hochvoltbatterie hat eine begrenzte Betriebsdauer. Ihre Kapazität zum Halten der Ladung nimmt mit der Zeit und dem Gebrauch ab, wie bei jedem wiederaufladbaren Akku. Der Umfang, um den die Batteriekapazität abnimmt, hängt von äusseren Bedingungen wie z.B. von der Umgebungstemperatur und den Einsatzbedingungen ab. Einfluss haben Fahrgewohnheiten, Nutzungsverhalten und die Art und Weise, wie die Hochvoltbatterie geladen wird. Details hierzu sind in der Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung hinterlegt. Die Reduktion der Kapazität ist eine Eigenschaft von Lithium-Ionen-Batterien, die der Kunde akzeptiert und anerkennt, und stellt keinen Herstellungsfehler dar, der im Rahmen dieser Garantie geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Ladekapazität der Batterie sinkt unter 80% entweder vor dem Ablauf des achten

GARANTIE

Jahres oder vor 160’000 km beginnend ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs – je nachdem, was zuerst eintritt.

Wir bitten Sie, sich mit dem Inhalt der Kurzanleitung bzw. der Online-Betriebsanleitung vertraut zu machen, um die Lebensdauer und Kapazität der Hochvoltbatterie zu maximieren. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, wenn ein nachweisbarer Fehler im Material, der Verarbeitung am betreffenden Teil oder nachweisbar ein ursächlich für übermässigen Verschleiss verantwortlicher Mängel vorliegt. Ansprüche aus der vorstehenden Garantie bestehen nicht, wenn die Mängel oder Fehlfunktionen, ganz oder teilweise, wie folgt verursacht oder verstärkt werden:

- Nichteinhaltung des korrekten Ladeverfahrens, beschrieben in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung;

- Verwendung von Ladegeräten mit anderen technischen Merkmalen als den in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung beschriebenen Geräten;

- Nichtbeachtung der Warn- und Vorsichtshinweise in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung;

- Mängel an anderen Komponenten nach Ablauf der unbegrenzten Kilometerleistung oder nach:
  - 3 Jahre oder 100’000 km für das Modell T03
  - 4 Jahre oder 100’000 km für das Modell B10
  - 4 Jahre oder 100’000 km für das Modell C10

- je nachdem, was zuerst eintritt, beginnend ab dem Datum der Erstzulassung.

- Änderungen oder Demontagen des Fahrzeugs, die nicht von einem Leapmotor-Servicepartner oder ohne vorherige Zustimmung des Herstellers durchgeführt wurden;

- Reparaturen und/oder planmässige Wartungsarbeiten (einschliesslich der Überprüfung der Hochvoltbatterie), die von Dritten durchgeführt werden und nicht den Anweisungen und Verfahren des Herstellers entsprechen;

- Nichtbeachtung der in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung vorgeschriebenen planmässigen Wartungsarbeiten (einschliesslich der Überprüfung der Hochvoltbatterie) sowie Fahrlässigkeit, Unfälle, unsachgemässe Verwendung, Teilnahme an Sportwettkämpfen, Reparaturen mit nicht originalen oder nicht gleichwertigen Ersatzteilen, Verschlimmerung der Schäden durch Fahren oder Gebrauch.

Die vorstehende Garantie erlischt, wenn ein Mängel nicht innerhalb von 60 Tagen nach Auftreten einem Leapmotor-Servicepartner gemeldet wurde.

Lackgarantie

Der Verkäufer garantiert, dass die Lackierung Ihres Fahrzeuges frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Diese Garantie gilt für eine Dauer von:

- 3 Jahre oder 100'000 km für das Modell T03
- 4 Jahre oder 100'000 km für das Modell B10
- 4 Jahre oder 100'000 km für das Modell C10

beginnend ab Datum der Erstzulassung (je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt) und ist auf den Restwert zum Zeitpunkt des Schadens begrenzt.

Die Garantie umfasst die Reparatur und die gesamte oder teilweise Neulackierung zur Beseitigung eines festgestellten Mängels bei einem autorisierten Leapmotor-Servicepartner.

Die Lackgarantie gilt nicht in folgenden Fällen:

- Bei Schäden der Schutzschicht, z.B. durch Kratzer, Abrieb, Unfälle, Kontakt mit Chemikalien oder Vogelkot;
- Bei Schadensursachen, die in keinem Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen, z.B. bei mangelhafter Wartung;
- Bei Ursachen, die auf Veränderungen der Karosserie zurückzuführen sind, die nicht vom Leapmotor-Servicenetz durchgeführt wurden;
- Absplitterungen durch Steine oder Kies.

Die Garantie verfällt, wenn der Fehler nicht innerhalb von 60 Tagen nach erstmaligem Auftreten beanstandet wird. Wichtige Hinweise und Anleitungen zur Pflege und korrekten Wartung des Lackes finden Sie in der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung.

Garantie gegen Durchrostung

Der Verkäufer garantiert, dass Ihr Fahrzeug frei von Durchrostungen der Karosserie von innen nach aussen ist. Diese Garantie gilt für eine Dauer von 8 Jahren ohne Kilometerbegrenzung, beginnt ab dem Datum der Erstzulassung und ist auf den Restwert zum Zeitpunkt des Schadens begrenzt.

Die Garantie umfasst die Reparatur bzw. den Ersatz des mangelhaften Original-Strukturelements der Karosserie bei einem autorisierten Leapmotor-Servicepartner.

Die Garantie gegen Durchrostung gilt nicht in folgenden Fällen:

- Verschlechterung des Zustands aufgrund Nichteinhalten der in dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung festgehaltenen Herstelleranweisungen zur Karosseriewartung oder aufgrund externer Ursachen (Unfälle, Schäden durch Steine oder Kies) oder aufgrund der Installation von Zubehörteilen, die den technischen Spezifikationen nicht entsprechen oder nicht vom Hersteller vorgesehen waren.

GARANTIE

- Die Durchrostung auf der Durchführung von nicht fachgerechter Durchführung von Karosseriearbeiten durch Werkstätten beruht.

Die Garantie verfällt, wenn der Fehler nicht innerhalb von 60 Tagen nach erstmaligem Auftreten beanstandet wird.

Jegliche bei Routinewartungen festgestellte und nicht von der Garantie abgedeckte Schäden werden in den Nachweisen der Karosseriekontrollen in diesem Garantie- und Serviceheft festgehalten. Wichtige Hinweise und Anleitungen zur Pflege und korrekten Wartung der Karosserie finden Sie der dem Fahrzeug beiliegenden Kurzanleitung bzw. in der Online-Betriebsanleitung.

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

Die Leapmotor-Assistance übernimmt für die gesamte Laufzeit der Neuwagengarantie in den unten aufgelisteten Ländern und unter den nachfolgend genannten Bedingungen eine Neuwagen-Mobilitätsgarantie.

- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Ersatzfahrzeug
- Kurzfahrten
- Heim- oder Weiterreise der Fahrzeuginsassen
- Hotel
- Selbstabholung des reparierten Fahrzeugs

ERREICHBARKEIT DES PANNENDIENSTES

Die Leistungen der Neuwagen-Mobilitätsgarantie werden durch die Assistance der Marke Leapmotor koordiniert, die rund um die Uhr zur Verfügung steht. Die Mobilitätsleistungen können sowohl aus der Schweiz als auch aus dem Ausland über die europaweit erreichbare Telefonnummer angefordert werden, wobei die Gebührensätze des jeweiligen Telefonanbieters gelten:

ROADSIDE ASSISTANCE / PANNENHILFE

24h täglich an allen 7 Tagen / Woche:
00 800 5327 0000

Der Assistance-Service für Kunden ist rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres garantiert.

Die Mobilitätsleistungen sind bei Schadeneintritt bei der Leapmotor-Assistance anzufragen und von dieser freizugeben. Für Leistungen, die nicht vorab von der Leapmotor-Assistance organisiert bzw. freigegeben wurden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

GEBIETSDECKUNG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

Der Service steht in den folgenden Ländern zur Verfügung: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien (einschliesslich Vatikan-Stadt), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (einschliesslich Azoren und Insel Madeira), Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschliesslich Balearen und Kanaren), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn Ukraine, Vereinigtes Königreich (einschliesslich Kanalinseln), Zypern.

Ausgeschlossen sind Länder, die sich im Kriegszustand befinden.

LAUFZEIT DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

Die Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie der Marke Leapmotor beginnt und endet jeweils mit dem Beginn und dem Ende der Neuwagengarantie.

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN ZUR NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE:
Die Art und der Umfang der Mobilitätsgarantie für Neuwagen der Marke Leapmotor werden unter «Leistungsumfang der Neuwagen-Mobilitätsgarantie» detailliert erläutert.

FAHRZEUG: Gilt für jeden vom Schweizer Markt verkauften und mit Schweizer Kennzeichen zugelassenen Neuwagen der Marke Leapmotor. Bei Weiterverkauf des Fahrzeugs innerhalb der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie gelten die Mobilitätsleistungen unverändert bis zum Datum des Garantieendes.

ASSISTANCE: Die rund um die Uhr telefonisch erreichbare Leapmotor-Assistance veranlasst die Erbringung der Mobilitätsleistungen gemäss des Garantieumfangs.

SCHADENFALL: Es handelt sich um einen einzelnen Fall oder ein berechtigtes Ereignis, welches während der Laufzeit der Neuwagen-Mobilitätsgarantie eintritt und den Einsatz der Leapmotor-Assistance erfordert.

KUNDE: Der Kunde ist der rechtmässige Fahrer/Nutzer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls und, soweit laut Garantieumfang vorgesehen, jeder weitere Fahrzeuginsasse, der sich zu diesem Zeitpunkt berechtigt an Bord des Fahrzeugs befindet, solange die gemäss der Fahrzeugzulassung geltende Höchstzahl an Insassen nicht überschritten wird.

PANNE: Es handelt sich um ein plötzliches und unvorhersehbares Versagen des berechtigten Fahrzeugs, wie beispielsweise den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, was zu einem sofortigen Stillstand führt bzw. um einen garantiefähigen Defekt, durch den ein Motorstart oder ein strassentauglicher Fahrzeugeinsatz nicht mehr möglich ist.

UNFALL: Bei einem Unfall handelt es sich um ein ungewolltes Ereignis, das auf Unerfahrenheit, Fahrlässigkeit, Nichtbeachtung von Normen und Vorschriften oder auf zufällige Gegebenheiten der Verkehrsbedingungen zurückzuführen ist, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann.

WEITERE EREIGNISSE, IN DENEN EIN LEISTUNGSANSPRUCH BESTEHT

Folgende Umstände, die der Kunde nicht selbst beheben kann, sofern sie während der Neuwagengarantie auftreten und zum Stillstand des Fahrzeugs führen:

- entladene 12-Volt-Batterie, die nicht auf einen technischen Defekt zurückzuführen ist;
- Reifenpanne;
- und ausschliesslich bei E-Fahrzeugen, vollständig entladene Hochvoltbatterie.

Für die oben genannten Fälle sind ausschliesslich die Leistungen Pannenhilfe bzw. Abschleppen bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt vorgesehen.

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

Für E-Fahrzeuge wird darüber hinaus, sofern möglich, eine Notaufladung vorgenommen, um die Fahrt bis zur nächstgelegenen Ladestation fortsetzen zu können. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt die Abschleppung zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation bis zu einer Entfernung von maximal 50 km zur Pannenstelle.

Alternativ kann der Kunde in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Pannenfalls beantragen, zu seinem Domizil gebracht zu werden, sofern diese mit einer Ladestation ausgestattet ist.
Gibt es im Umkreis von 50 km von der Pannenstelle keine Ladestation, wird das Fahrzeug zur nächstgelegenen mit einer Ladestation ausgestatteten Vertragswerkstatt bzw. zum Depot des Pannenhelfers geschleppt. Die Kosten für die Aufladung von E-Fahrzeugen sind grundsätzlich vom Kunden selbst zu tragen. Dieser Service kann maximal 3 Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

Ein Leistungsanspruch besteht, sofern der Schadenfall innerhalb der Laufzeit der Neuwagengarantie eintritt und die Wartungen gemäss der Herstellervorgaben nachweislich durchgeführt wurden.

Darüber hinaus müssen Mobilitätsleistungen im Schadensfall bei der Leapmotor-Assistance angefragt und von dieser freigegeben werden. Für Leistungen, die nicht vorab von der Leapmotor-Assistance organisiert bzw. freigegeben wurden, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

LEISTUNGSUMFANG DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE

PANNENHILFE

Bleibt das berechtigte Fahrzeug aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder eines berechtigten Ereignisses liegen, werden die Hilfsmassnahmen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Pannenort durch die Leapmotor-Assistance veranlasst und die Kosten des Einsatzes inklusive An- und Abfahrt übernommen. Die Kosten für den möglicherweise benötigten Kraftstoff/Energieaufwand zum Starten des Fahrzeugs, die für den Eingriff erforderlichen Ersatzteile und jegliche weiteren Reparaturkosten, die nicht von der Garantie gedeckt sind, sind vom Kunden zu tragen.

Die Leistung der Pannenhilfe wird nur auf dem öffentlichen Strassenverkehr zugänglichen Strassen und zuhause erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist. Für Off-Road und geländegängige Fahrzeuge wird Pannenhilfe und Abschleppen auch abseits der Strasse erbracht, soweit dies möglich und gesetzlich zulässig ist.

ABSCHLEPPEN

Wenn die Leapmotor-Assistance das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, oder einem berechtigten Ereignis nicht so vor Ort Instand setzen kann, dass eine Weiterfahrt möglich ist, wird das Fahrzeug kostenlos zum vom Kunden genannten verkaufenden Leapmotor-Vertragshändler oder bis zum nächstgelegenen Leapmotor-Servicepartner bis zu einer Entfernung von maximal 50 km transportiert.

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

Ausserhalb der Werkstattöffnungszeiten wird das Fahrzeug zum Depot des Abschleppdienstes verbracht und am nächsten Werktag zur Leapmotor-Vertragswerkstatt geschleppt. E-Fahrzeuge mit vollständig entladener Hochvoltbatterie werden bis zur nächstgelegenen öffentlichen Ladestation abgeschleppt, wo das Aufladen auf Rechnung des Kunden vorgenommen werden kann.

ERSATZFAHRZEUG
Bleibt das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls liegen und kann nach Überführung in die Werkstatt nicht innerhalb der vorgegebenen Arbeitszeit von mindestens 2 Stunden wieder fahrbereit gemacht werden, kann der Kunde bis zur Reparaturfertigstellung – maximal jedoch für 4 Werktage, wobei Wochenend- bzw. Feiertage nicht als Werktage zählen – ein Ersatzfahrzeug mit unbegrenzter Kilometerleistung in Anspruch nehmen.

Die Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges richtet sich nach dem tagesaktuellen Fahrzeugkontingent Leapmotor-Vertragswerkstätten bzw. der Autovermietungen. Es besteht kein Anspruch auf Sonderausstattungen (z.B. Automatik, Anhängerkupplung etc.), auf Zusatzversicherungen und zusätzliche Dienstleistungen der Autovermietung oder auf Spezialfahrzeuge (z.B. Taxen, Kühlfahrzeuge, Fahrschulfahrzeuge).

Wird ein Ersatzfahrzeug genutzt, so gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der der Leapmotor-Vertragswerkstatt bzw. Autovermietung bzw., wobei in der Regel die Vorlage einer Kreditkarte als Sicherheit erforderlich ist.

Der Anspruch auf einen Mietwagen ist verknüpft mit den rechtlichen Voraussetzungen wie Mindestalter und entsprechende Fahrerlaubnis zum Führen des zur Verfügung gestellten Mietwagens.

Für privat genutzte Fahrzeuge mit mehr als fünf Personen an Bord, werden bei Nichtverfügbarkeit eines adäquaten Ersatzfahrzeugs auf Wunsch zwei Fahrzeuge einer niedrigeren Kategorie zur Verfügung gestellt; vorausgesetzt, es befindet sich unter den Fahrgästen eine weitere Person mit einem gültigen Führerschein.

SERVICE FÜR MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG
Menschen mit einer Behinderung und einem behindertengerecht umgerüsteten Fahrzeug haben im Falle einer Panne bzw. eines Unfalls Anspruch auf eine bedarfsgerechte Unterstützung für maximal 10 Tage nach vorheriger Freigabe durch die Leapmotor-Assistance.

KURZFAHRTEN
Im Rahmen einer Panne bzw. eines Unfalls besteht Anspruch auf die Kostenübernahme für öffentliche Verkehrsmittel bzw. Taxen in Höhe von maximal CHF 120.– inklusive MwSt. pro Schadenfall. Dieser Betrag wird nachträglich erstattet. Zur Kostenerstattung sind der Leapmotor-Assistance die Originalrechnung der Taxibelege bzw. anderer öffentlicher Verkehrsmittel einzureichen. Weitere Informationen zur Einreichung der Unterlagen finden Sie im Kapitel «Kostenerstattung».

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

HEIM- ODER WEITERREISE DER FAHRZEUGINSASSEN
Bleibt das berechtigte Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann nicht am Schadentag in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die Leapmotor-Assistance die Rückfahrt des Kunden (und den Fahrzeuginsassen zum Pannenzeitpunkt) zum Wohnsitz oder die Fortsetzung der Fahrt zum nachweislich geplanten Ziel der Reise. Dabei werden die Kosten mit der Bahn (1. Klasse), mit dem Bus (Komfortklasse) oder – ab einer Entfernung über 500 km – die Kosten für einen Flug in der Economy-Class getragen.

HOTEL
Bleibt das Fahrzeug infolge einer Panne bzw. eines Unfalls in einer Entfernung von über 100 km vom Wohnsitz des Kunden liegen und kann nicht am Schadentag in einen fahrtüchtigen Zustand versetzt werden, vermittelt die Leapmotor-Assistance die Unterbringung der Fahrzeuginsassen in einem Vier-Sterne-Hotel vor Ort und übernimmt die Übernachtungskosten inklusive Frühstück.

Der Anspruch besteht für maximal 4 Nächte bei einem Höchstbetrag von CHF 1000.– inklusive MwSt. pro Schadenfall und gilt für maximal die Anzahl der Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

ABHOLUNG DES REPARIERTEN FAHRZEUGS
Sollte sich das Fahrzeug nach einer Panne bzw. einem Unfall in einem nicht fahrtüchtigen Zustand in einer Entfernung von mehr als 100 km vom Wohnsitz des Kunden befinden und sollte die Reparatur nicht am Schadentag möglich sein, trägt der Pannendienst nach der Instandsetzung die Kosten der Abholung bei der reparierenden Leapmotor-Vertragswerkstatt für eine berechtigte Person bis zum Wert einer einfachen Bahnfahrt (1. Klasse), einer einfachen Busfahrt (Komfortklasse) oder – ab einer Entfernung über 500 km – den Wert eines Fluges in der Economy-Class. Alle übrigen Kosten wie zum Beispiel für Treibstoff, Autobahngebühren und ähnliches trägt der Kunde selbst.

KOSTENERSTATTUNG
Zur Kostenerstattung von vorab genehmigten Leistungen, für die der Kunde in finanzielle Vorleistung getreten ist, sind die dazugehörenden Originalrechnungen bzw. sonstigen Originalbelege an die nachfolgend genannte Anschrift zu schicken. Hierbei sind folgende Angaben erforderlich: Aktenzeichen des Mobilitätsfalls, Fahrzeug-Identifikationsnummer und Bankverbindung des Leistungsempfängers.

Anschrift der Leapmotor Assistance:
AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

PANNENHILFE UND MOBILITÄTSLEISTUNGEN

DIE LEISTUNGEN DER NEUWAGEN-MOBILITÄTSGARANTIE SIND AUCH IN FOLGENDEN FÄLLEN AUSGESCHLOSSEN
Die nachfolgenden Punkte gelten zusätzlich zu den in den einzelnen Abschnitten bereits genannten Ausschlüssen:

1. Bei der Beteiligung des Fahrzeugs an Autorennen (Geschwindigkeits- oder Dauerrennen sowie zu Testzwecken), Off-Road-Fahrten, Rallyes bzw. im Schadenfall als Folge von Kriegen, Revolten, Aufständen, politischen Massenveranstaltungen, Plünderungen, Streiks, Verwendung zu militärischen oder terroristischen Zwecken, Erdbeben, Unwettern, atmosphärischen Phänomenen, mutwilliger Beschädigung, Vandalismus oder Teilnahme an kriminellen Taten oder Vergehen, sowie allen Schäden, die durch Anhänger, Ladung oder andere äussere Einflüsse verursacht wurden.

2. Schaden, der durch staatliche Intervention oder durch unvorhersehbare Umstände verursacht wurde.

3. Für Krankenwagen, im öffentlichen Personen-Nahverkehr genutzte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die an staatliche Behörden wie Polizei, Zoll, Feuerwehr und Spezialeinheiten zur Erbringung von Regierungsdiensten verkauft wurden, stehen lediglich die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen zur Verfügung. Bei BEV-Modellen erfolgt der Eingriff im Falle einer vollständig entladenen Hochspannungsbatterie auf die im Abschnitt «Weitere Situationen, in denen ein Leistungsanspruch besteht» angegebene Weise.

4. Sollten eine oder mehrere Leistungen nicht benötigt werden, besteht keinerlei Verpflichtung, finanziellen Ersatz oder Ersatzleistungen dafür anzubieten.

5. Kosten, die nicht mit dem Pannenfall im Zusammenhang stehen (Lebensmittel, Unterbringung, Taxi, Kraftstoff usw.), werden nicht erstattet.

6. Planmässige Wartungen sind nicht im Leistungsumfang enthalten.

7. Fahrzeuge in nicht verkehrssicherem Zustand bzw. Fahrzeuge, bei denen der Schadensfall nachweislich auf nicht gemäss Herstellervorgaben durchgeführter Wartung beruht und Fahrzeuge, für die keine Fahrzeuggarantie besteht, sind von der Neuwagen-Mobilitätsgarantie ausgeschlossen.

8. Fahrzeuge, die ohne Garantie verkauft wurden.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre im Zusammenhang mit der Leapmotor-Assistance erfassten personenbezogenen Daten werden zur Administration und Verwaltung gemäss des hier genannten Leistungsumfangs von der Leapmotor International B.V., Taurusavenue 1, 2132LS Hoofddorp, Netherland als den jeweiligen Verantwortlichen, wie nachfolgend näher beschrieben, verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 (1) 1 b der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Der jeweilige Verantwortliche verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für folgende Zwecke:

DATEN (PFLICHTANGABEN)	ZWECKE
Fahrzeugidentifikationssnummer (VIN), Kennzeichen, Datum der Erstzulassung.	Administration und Verwaltung Ihrer Leapmotor-Assistance gemäss des hier genannten Leistungsumfangs
Fahrzeugidentifikationssnummer, Nachname, Vorname, Strasse, Ort, (Mobil-)Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Standort des Fahrzeugs, Kilometerstand.	Telefonische Erhebung der Daten im Falle einer Panne oder eines Unfalls zur Pannenabwicklung, Kontaktaufnahme, Leistungsorganisation, Rechnungsstellung und Standortbestimmung durch den Dienstleister / Pannenhelfer.

Die oben aufgelisteten Pflichtangaben sind zur Abwicklung erforderlich. Sie sind daher verpflichtet, uns diese Daten zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie uns diese Daten nicht bereitstellen, können wir die Leapmotor-Assistance-Dienstleistung nicht durchführen. Die genannten Daten werden nach Leistungserbringung 10 Jahre aufbewahrt.

DATENSCHUTZHINWEIS

Empfänger Ihrer Daten

Der jeweilige Verantwortliche übermittelt Ihre personenbezogenen Daten für die unten genannten Zwecke an folgende Empfänger:

DATEN (PFLICHTANGABEN)	ZWECKE	EMPFÄNGER
Fahrzeugidentifikationssnummer (VIN), Kennzeichen, Datum der Erstzulassung.	Administration und Verwaltung Ihrer Leapmotor-Assistance gemäss des hier genannten Leistungsumfangs	Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an den beauftragten Servicedienstleister zu den genannten Zwecken: AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen
Fahrzeugidentifikationssnummer (VIN), Erstzulassung, Kilometerstand, Kennzeichen, (Mobil-) Telefonnummer.	Berechtigungsprüfung im Falle der Inanspruchnahme der Leapmotor Assistance.	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen
Nachname, Vorname, Strasse, Ort, E-Mail- Adresse, (Mobil-) Telefonnummer, Fahrzeugidentifikations-nummer (VIN), Datum der Erstzulassung, Kennzeichen, Kilometerstand, Standort des Fahrzeugs.	Hilfe im Pannenfall bzw. nach Unfall.	Von AWP P&C S.A. beauftragte Dienstleister, die für die Leistungserbringung der Leapmotor-Assistance eingesetzt werden sowie gegebenenfalls involvierte Dritte wie z.B. ortsansässige Pannendienstleister, internationale Autovermieter, und/ oder Taxiunternehmen.

ERGÄNZENDE GARANTIE

ANSCHLUSSGARANTIE

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend «Garantie» genannt). Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind selbstverständlich mitgemeint.

a) Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon, (nachfolgend «Q1» genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherers und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument «Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» auf der Website der Q1 verwiesen.

b) Der Versicherungsnehmer ist AP Automobile Schweiz AG. (nachfolgend «Versicherungsnehmer» genannt).

c) Begünstigter ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend «Begünstigter» genannt).

d) Die Dokumentation für den Begünstigten setzt sich zusammen aus der Kundeninformation nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (sowie für das Fürstentum Liechtenstein zusätzlich dem Produktinformationsblatt inkl. Datenschutzerklärung) und den AVB (nachfolgend «Versicherungsbestätigung» genannt).

2. GEGENSTAND DER GARANTIE

a) Versichert sind die Teile des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs und zwar in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.

b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich zu reparieren oder auszuwechseln ist, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wurde (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art. 6.).

c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils – unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung – ausschlaggebend.

3. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltsarbeiten durchzuführen:

a) Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.

b) Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von max. 90 Tagen oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine offizielle LEAPMOTOR Markenvertretung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.

4. DAUER DER GARANTIE

Fahrzeuge mit Werksgarantie 3 Jahre und 100'000 KM: 2 Jahre bis max. 200'000 KM direkt im Anschluss an die Werksgarantie (es gilt das zuerst erreichte). Fahrzeuge mit Werksgarantie 4 Jahre und 100'000 KM: 1 Jahr bis max. 200'000 KM direkt im Anschluss an die Werksgarantie (es gilt das zuerst erreichte).

5. DECKUNGSUMFANG – LEAPMOTOR GARANTIE

Die Garantie basiert auf dem gleichen technischen Umfang wie die Herstellergarantie, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.1. als nicht versichert definiert sind. Bei den Teilen sind Original-Ersatzteile gedeckt.

5.1. Nicht versicherte Teile

a) Innenausstattung (Bezüge, Abdeckungen, Dekorleisten) gegen normale und übermässige Abnützung sowie Verfärbungen und Materialfehler;
b) Mängel an Lack, Türbremsen, Scharnieren jedweder Art, Chassis, Fangseilen, Karosserie und Karosseriedichtungen (bspw. Türdichtungen), Kunststoffteile (bspw. Unterbodenschutz), Chrom und Zierteile sowie Glas und Stoffen, die als Glasersatz dienen;
c) Ladekabel aller Art;
d) Verschleissteile wie bspw. Filter und Filtereinsätze aller Art (Kraftstofffilter, Partikelfilter usw.), Keil- und Rippenriemen, Glühbirne, Wischerblätter, Zünd- und Glühkerzen, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsbacken, Bremsbeläge sowie Batterien aller Art;
e) Hochvoltbatterie;
f) Die Stossdämpfer und Federbeine gelten nur bei Poltern, Öl- resp. Luftverlust sowie bei einem ungenügenden Dämpfertest als versicherte Teile;
g) Verschlissene oder defekte Reifen, Winterreifen, Kosten im Zusammenhang mit Räder- oder Reifenwechsel sowie Fahrwerksvermessungen;
h) Motorreinigung und Konservierung;
i) Reparaturen infolge Dritteinwirkung, Marderschäden, Glasbrüche;
j) Kosten im Zusammenhang mit dem Verlust von Fahrzeugschlüsseln;
k) Nachträglich ein- oder angebautes Zubehör und daraus entstehende Kosten;
l) gesetzliche Abgaben wie MFK-Gebühr, Autobahnvignette, Fahrzeugsteuer und Versicherung;
m) Folgekosten von ausgeschlossenen Leistungen;

5.2. Zusätzlicher Deckungsumfang

Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil vergütet.

5.3. Kosten für Diagnosearbeiten

a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.
b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder zeitaufwendige Arbeiten (wie Such und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauer von zwei Stunden übernommen.

5.4. Versicherungsschutz für integrierte Fahrzeugbauteile

Wenn ein nicht versichertes Bauteil mit einem versicherten Bauteil verbunden ist, die zusammen eine Einheit bilden, ist das gesamte Bauteil vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Versicherung übernimmt in diesem Fall an keinem der beiden Bauteile den Schaden.

5.5. Leistungssteigerungen
Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.

6. AUSSCHLÜSSE

6.1. Verlust des Garantieschutzes
Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird;
c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobile);
g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wurde;
h) der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein).

6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten
Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

a) Nichteinhaltung der Garantievoraussetzungen gemäss Art. 3.;
b) Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen;
c) Undichtigkeit, Wassereintritt (ebenfalls von der Leistungspflicht ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Wind-, Pfeif- oder Quietschgeräusche) an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerglas;
d) Korrosion aller Art;
e) Mängel inkl. Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
f) natürlichen Verschleiss;
g) Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
h) Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inkl. der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
i) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
j) Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
k) Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
l) Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
m) Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdrutsch, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;

n) militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
o) Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallyes, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
p) unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Kühlflüssigkeitsmangel oder -überschuss;
q) Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
r) Fehlbedienung durch das Werkstattpersonal/den Begünstigten (bspw. Kurzschluss);
s) Nichtbeachtung von Anzeigeinstrumenten (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
t) unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
u) Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind;
v) Cyber-Ereignisse, welche über einen Hackerangriff beim Hersteller in das versicherte Fahrzeug gelangen, für die Kosten der Wiederherstellung der Software bei einem Cyberangriff sowie für Schäden und Folgeschäden, welche durch Eigenmanipulation der Software herbeigeführt wurden.
Ein Cyber-Ereignis umfasst das unrechtmässige Eindringen in das IT-System eines Fahrzeugs, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat, den unberechtigten Zugang zum IT-System des versicherten Fahrzeugs sowie die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software des versicherten Fahrzeugs.

6.3. Ausgeschlossene Dienstleistungen/Kosten
Nicht gedeckt sind Dienstleistungen/Kosten
a) für Unterhaltsarbeiten (bspw. Services, Wartungen und Inspektionen an Fahrzeug, Klimaanlage und Zubehör, Abgastests sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
b) für Lenkgeometrie und Auswuchtung der Räder;
c) für Gutachten, welche nicht vom Versicherer bzw. der Q1 in Auftrag gegeben werden;
d) welche unter eine Mobilitätsversicherung fallen, bspw. Abschlepp- und Bergungskosten;
e) für das Ersatzfahrzeug;
f) für die Dritte wie Hersteller, Verkäufer oder Unternehmer aufgrund einer Werks- bzw. Händler- oder Ersatzteilgarantie, Kasko- oder Haftpflichtversicherung, Gewährleistungspflicht usw. einzutreten haben.

7. VORGEHEN IM SCHADENFALL

7.1. Vorgängige Abklärungen
Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:
- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. und 7.3. erfüllt?

7.2. Grundsätzliches

a) Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.3. durchgeführt werden.
b) Die Reparatur muss von einer offiziellen LEAPMOTOR Markenvertretung ausgeführt werden.
c) Der Schaden muss per Online-Schadenmeldung oder App umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparateur an die Schadenabteilung gemeldet werden.
d) Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt. Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn eine schriftliche Freigabe vorhanden ist.

7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. gilt:

a) Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
b) Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Die Reparaturrechnung ist daher nach der Rückkehr in die Schweiz an die Q1 zu senden. Die ausgewiesenen Kosten werden gemäss diesen AVB in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
c) Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Begünstigten erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).

8. WAS MACHT DER VERSICHERER MIT DEN DATEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS?

Der Versicherer bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- Im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten); oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Der Versicherer gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden des Versicherers haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist der Versicherer u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss der Versicherer Personendaten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Versicherer verarbeitet und speichert die Personendaten

des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen so lange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung ihrer Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse zu finden.
www.allianz.ch/privacy

9. SANKTIONEN / EMBARGOS

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

a) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

b) Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselstaaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

c) Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.

d) Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

11. GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Begünstigte im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

12. GARANTIELEISTUNGEN / VERGÜTUNG DER REPARATURKOSTEN

12.1. Bedingungen

Unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten eines versicherten Schadenfalls (gemäss Art.2.).

a) Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie die Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 12.5.) obliegt der Schadenabteilung.
b) Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauscheinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
c) **Arbeitskosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.
   - Kilometerstand bei Schadeneintritt: ab 0 km
   - Kostenbeteiligung des Begünstigten: 0 %
   - Kostenbeteiligung des Reparateurs: 0 %
   - Kostenbeteiligung der Q1: 100 %
d) **Materialkosten:** werden gemäss untenstehender Tabelle vergütet. Massgebend sind die offiziellen Bruttoverkaufspreise des Lieferanten. Q1 empfiehlt die Verwendung von Originalteilen.
   - Kilometerstand bei Schadeneintritt: ab 0 km
   - Kostenbeteiligung des Begünstigten: 0 %
   - Kostenbeteiligung des Reparateurs: 0 %
   - Kostenbeteiligung der Q1: 100 %
e) Es wird kein Selbstbehalt erhoben.
f) Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen (Reparaturdatum).

12.2. Schadenlimite

Die Schadenlimite entspricht der maximalen Entschädigung (siehe Art. 12.4.).

12.3. Beteiligungen des Begünstigten

Die Beteiligung des Begünstigten setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 12.1. lit. d)) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 12.1. lit. e)).

12.4. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert (siehe Art. 12.5. lit. c)) des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung (vorbehaltlich Art. 12.2.). Sobald die maximale Entschädigung durch die Q1 ausbezahlt wurde, endet die Police.

12.5. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

a) Sind die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 12.4.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
b) Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Schadenabteilung).
c) Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selbst oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.


LEAPMOTOR